

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

1. Alle Angebote und Leistungen, die von der Dunapack Spremberg GmbH & Co. KG („Dunapack“) für den Kunden erbracht werden, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangen nur Geltung, wenn der Kunde Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist.
3. Die Angebote der Dunapack stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits den Antrag auf Abschluss eines Vertrages an Dunapack zu richten, insbesondere Waren zu bestellen.
4. Durch die Bestellung von Waren oder eine sonstige Order gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab.
5. Der Vertrag kommt zustande durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch Dunapack in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail.
6. Dunapack gewährleistet den ordnungsgemäßen Aufdruck des EAN-Balkencodes nach die EAN 128-Standard (zuständige Stelle für die Verwaltung des EAN-Systems in Deutschland ist die Centrale für Coorganisation GmbH mit Sitz in Köln) in handelsüblicher Qualität entsprechend den Spezifikationen der DIN ISO 9000 ff., sofern der in Auftrag gegebene Code-Aufdruck den Empfehlungen dieser Norm entspricht. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung kann von Dunapack nicht übernommen werden. Stellt der Kunde die Druckoriginale einschließlich der Masterfilme als Strichcodeoriginal zur Verfügung, hat er deren Qualität und Richtigkeit zu vertreten. Für den Aufdruck EAN auf Wellpappe sind ausschließlich die Größen SC 8 und aufwärts geeignet.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware abzunehmen. Hierbei gilt als vertragsgemäß auch eine Mehr- oder Minderlieferung, sofern folgende Mengen nicht überschritten werden:

bis zu	500 Stück	25 %
bis zu	3.000 Stück	20 %
über	3.000 Stück	10 %.

Die Verpflichtung, die vertragsgemäß gelieferte Ware abzunehmen, besteht auch dann, wenn bei der Lieferung eine oder mehrere Restpaletten enthalten sind. Der Kunde ist verpflichtet, auch diese Restpaletten abzunehmen.

II. Lieferung/Leistungsbeschreibung/Beschaffungsrisiko.

1. Die Lieferung erfolgt auf Verlangen des Kunden.
2. Die Lieferfrist beginnt erst nach Genehmigung der Probestücke bzw. Probedrucke durch den Kunden und nach Vorlage sämtlicher für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei Dunapack zu laufen. In die Lieferfrist nicht eingerechnet werden Zeiten, während welcher der Kunde Andrucke, Fertigmuster, Klischees etc. überprüft.
3. Dunapack ist im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
4. Die in der Leistungsbeschreibung von Dunapack festgelegte Beschaffenheit der Ware legt die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes umfassend und abschließend fest. Abweichende Beschreibungen der Beschaffenheit der Ware von Dritten (z. B. Hersteller, andere Verkäufer etc.) führen nicht zu einer Änderung oder Ergänzung der vertraglich geschuldeten Leistungsbeschreibung durch Dunapack.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass Stanzwerkzeuge und Klischees für jeden Auftrag gesondert angefertigt werden. Die Stanzwerkzeuge und Klischees verbleiben im Eigentum von Dunapack.
8. Zwischen dem Kunden und der Dunapack wird ein Palettentausch gemäß "Zug um Zug" vereinbart. Es werden nur „EPAL/EPAL im Oval" sowie „UIC/EUR im Oval" markierte Europaletten getauscht. Der Kunde hat an den Frachtführer der Dunapack nur Paletten in gleicher Anzahl, Art und Güte nach UIC 435/2 zurückzugeben, die er empfangen hat. Als liefer- und erstattungsfähig gelten Europaletten der Klasse Neu, A und B gemäß der Qualitätsklassifizierung EPAL/GS 1 Germany, Stand 2015. In der Folge gilt zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

Dunapack liefert Klasse B, Kunde erstattet Klasse B oder höher.
Dunapack liefert Klasse A, Kunde erstattet Klasse A oder höher.
Dunapack liefert Klasse NEU, Kunde erstattet Klasse Neu.

Wird der Qualitätsstandard beim Palettentausch durch den Kunden nicht eingehalten, gilt die gelieferte Palette als durch den Kunden gekauft. Gleiches gilt, wenn der Kunde weniger Paletten zurückgibt, als er erhalten hat. Die nicht zurück getauschten Paletten gelten in diesem Fall als durch den Kunden gekauft. Im Hinblick auf die Kaufpreise gelten die jeweils gültigen Einkaufspreise der Dunapack, welche sich am jeweiligen Monatsdurchschnittspreis orientieren.

III. Transport

Sollten Transportschäden an der gelieferten Vertragsware festgestellt werden, hat der Kunde unverzüglich den Schaden gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen.

IV. Preise

1. Die von Dunapack angegebenen Preise sind Nettopreise. Diese beinhalten nicht die Mehrwertsteuer sowie etwaige Verpackungs- und Versandkosten. Diese sind gesondert zu entrichten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Grundsätzlich berechnet Dunapack keine Verpackungs- und Versandkosten.
3. Das gilt jedoch nicht, wenn der Kunde eine spezielle Art der Versendung wünscht, die mit Mehrkosten über das übliche Maß hinaus verbunden sind. Diese hat der Kunde dann zu tragen.
4. Die vereinbarten Stückpreise gelten auch bei Mehr- oder Minderlieferungen, sofern diese folgenden Mengen nicht überschreiten:

bis zu	500 Stück	25 %
bis zu	3000 Stück	20 %
über	3000 Stück	10 %

 Bei Mehr- und Minderlieferungen im Rahmen dieser Mengen besteht beiderseits ein Anspruch auf Herabsetzung oder Erhöhung des vereinbarten Gesamtpreises. Der Gesamtpreis wird anhand der konkret gelieferten Stückzahl bestimmt.
5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder nimmt die Ware zum vereinbarten Termin nicht ab, so ist Dunapack berechtigt, die Vertragsware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Dunapack ist berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dies gilt auch, wenn der Kunde schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt.

V. Zahlung

6. Zahlungen des Kunden sind grundsätzlich unbar vorzunehmen und auf das Konto von Dunapack zu überweisen.
7. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung der stets sofort und bar zu zahlenden Diskont- (beim Wechsel) und Bankspesen (beim Wechsel und beim Scheck) hereingenommen und akzeptiert. Sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

8. Geht ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden zu Protest, ist Dunapack berechtigt, die gesamte offene Forderung sofort fällig zu stellen. Zur weiteren Belieferung des Kunden ist Dunapack in diesem Falle nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung der Forderung von Dunapack durch eine Bankbürgschaft i. S. d. § 108 Abs. 1 ZPO verpflichtet. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder zur Sicherstellung nicht bereit bzw. nicht in der Lage, so kann Dunapack nach angemessener Fristsetzung zur Sicherstellung der bestehenden Forderungen vom Vertrag zurücktreten.
9. Der Kunde ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er darüber hinaus nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferte Vertragsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Dunapack.
2. Wird Vorbehaltsvertragsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsvertragsware mit allen Nebenrechten und Rängen sicherungshalber an Dunapack ab, ohne dass es dabei noch weiterer Erklärungen bedarf. Dunapack nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsvertragsware in Miteigentum des Kunden steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von Dunapack am Miteigentum entspricht.
3. Dunapack ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Dunapack weiterleiten. Dunapack wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen von Dunapack hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Dunapack ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsvertragsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde Dunapack unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Information muss so umfassend sein, dass Dunapack sich rechtlich gegen diese Maßnahmen in die Vorbehaltsvertragsware zur Wehr setzen kann, insbesondere Drittwiderspruchsklage

erheben kann. Soweit nach einer erfolgten gerichtlichen Inanspruchnahme der Dritte nicht in der Lage ist, die erstattungsfähigen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den bei Dunapack entstandenen Ausfall.

5. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung, oder Einbau der Vorbehaltsvertragsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In all diesen Fällen ist Dunapack berechtigt, die Vorbehaltsvertragsware unverzüglich abzuholen und in Besitz zu nehmen.
6. Nimmt der Kunde eine an Dunapack abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsvertragsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an Dunapack abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages an Dunapack abgetreten ist, auf den sich die ursprüngliche Forderung bezog.

VII. Gewährleistung

1. Branchenüblich und technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck sowie geringfügige Gewichtsunterschiede bis zu 5 % nach oben oder unten stellen keinen Mangel dar. Die Beurteilung der Branchenüblichkeit bzw. der technischen Vermeidbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Prüfkataloge für Wellpappenschachteln des VERBANDES DER WELLPAPPEN-INDUSTRIE e.V., DARMSTADT, sowie der DIN-Norm für WELLPAPPENVERPACKUNGEN in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Normen sind wiedergegeben in den „Kundeninformationen zu Toleranzen“, die Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der Anlage wiedergegeben sind.
2. Für Druckfehler, die der Kunde bei dem von ihm genehmigten Abzug übersehen hat, besteht keine Haftung. Korrekturen sind deutlich lesbar zu vermerken.
3. Im Falle der Gewährleistung schuldet Dunapack zunächst Nacherfüllung.
4. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Kunden kann dieser erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist.

5. Die Haftung von Dunapack ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Dunapack haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden.
6. Die vereinbarten Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

VIII. Sonstiges

1. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm übergebenen Entwürfe, Muster oder dergleichen nicht gegen urheber-, patent-, marken- oder musterrechtliche Ansprüche Dritter verstoßen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, hat er Dunapack sämtlichen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Der Kunde darf Ansprüche gegen Dunapack nicht abtreten.
3. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder gerät der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Rechnung in Verzug, so steht Dunapack das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht erbracht wird, so hat Dunapack unbeschadet weiterer Rechte auch das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag.
4. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt, Cottbus
5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand 12. März 2018